

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) vom 02.03.2002

veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt des Saale-Orla-Kreises (LRA SOK) Nr. 04 vom 12. April 2002 (9. Jg.), eingearbeitet:

- 1. Änderung der Betriebssatzung Beschluss 23-2009-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 14 vom 23. Oktober 2009 (16. Jg)*
- 2. Änderung der Betriebssatzung Beschluss 31/2016-V-, Beschluss 47/2016-V- veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK, Nr. 2 vom 24. Februar 2017 (24. Jg)*
- 3. Änderung der Betriebssatzung Beschluss 30-2024-V-, veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK Nr. 01 vom 31.01.2025 (32. Jg)*
- 4. Änderung der Betriebssatzung Beschluss 36-2025-V, veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK Nr. 01 vom 30.01.2026 (33. Jg.)*

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in Verbindung mit § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert mit Gesetz vom 14. September 2001 (ThürKO), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) sowie der Satzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland erlässt der ZV WALO folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der ZV WALO bildet ein Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplanes des Zweckverbandes nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb). Dieser Eigenbetrieb wird gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a. die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
 - b. Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
 - c. das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu betreiben, zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Ihm obliegt außerdem die gesamte technische und kaufmännische Betriebsführung der Einrichtung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Eigenbetrieb erhebt die dem Zweckverband zustehenden Abgaben, Entgelte, Baukostenzuschüsse und Kosten.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt:

für den Betriebszweig Trinkwasser	1.500.000,00 Euro
für den Betriebszweig Abwasser	300.000,00 Euro

§ 3 Zuständige Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsvorsitzender (§ 6)
- Verbandsversammlung (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung von der Verbandsversammlung bestellt. Sie besteht aus dem Geschäftsleiter des ZV WALO. Der Leiter der kaufmännischen Abteilung ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung des Geschäftsleiters. Als Verhinderung gelten insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Geschäftsleiters und die Nichtbesetzung des Amtes des Geschäftsleiters. Die Werkleitung ist als Dienststellenleitung Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 30.000 € netto,
 3. der Abschluss von Verträgen zur Herstellung eines Benutzungsverhältnisses gem. § 2 Wasserversorgungssatzung und § 1 Entwässerungssatzung
 4. Personaleinsatz
 5. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Werkausschuss

Gemäß §§ 5 Abs. 2 und 8a der Verbandssatzung des ZV WALO nimmt die Verbandsversammlung mit Ausnahme der Aufgaben des Vergabeausschusses die Aufgaben des Werkausschusses wahr. Näheres regelt § 7.

§ 6

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebs im Sinne des ThürPersVG und Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Eigenbetrieb dringliche Anordnung und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. (entfallen),
3. Bestellung der Werkleitung bzw. Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse,
4. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes und Wirtschaftsplanes,
5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Gegenstandswert über 30.000 €,
9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
10. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
11. Einsetzung einer Eigenprüfung des Zweckverbandes,
12. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten,
13. Darlehensaufnahmen, -hingaben sowie Zuwendungen, die nicht der Sicherung oder Reinhaltung des Wasservorkommens dienen.

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter Namen des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Eigenbetriebs durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Geschäftsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes; der Leiter der kaufmännischen Abteilung im Vertretungsfall mit dem Zusatz „in Vertretung“ („i.V.“).

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12a

Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 20. September 1995 außer Kraft.

Lobenstein, den 02.03.2002

gez. Franke

Verbandsvorsitzender

Siegel